

Stadt-Sport-Verband Bocholt

Satzung für den Stadt-Sport-Verband Bocholt e. V.

i. d. F. der Änderung vom **25.04.2024**

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Stadt-Sport-Verband Bocholt e. V. (nachstehend SSV Bocholt genannt).
- (2) Der Stadt-Sport-Verband Bocholt e. V. ist die Interessengemeinschaft der Turn-, Spiel- und Sportvereine in der Stadt Bocholt. Als selbständige Untergliederung des Kreissportbundes Borken (im folgenden KSB Borken genannt) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (im folgenden LSB NW genannt), anerkennt er deren Satzungen und fördert deren Zielsetzungen im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bocholt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bocholt eingetragen (VR Nr.269).

§ 2 Grundsatz der Tätigkeit

- (1) Der SSV Bocholt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SSV Bocholt ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSV Bocholt e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Der SSV Bocholt e. V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (4) Er ist Mitglied im KSB Borken e. V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein, die den Zielen und Zweck des SSV Bocholt e. V. dienen.
- (5) Aufwandersatz kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des SSV Bocholt ist es
 - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können,
 - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in der Stadt Bocholt die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,

Stadt-Sport-Verband Bocholt

- c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und dafür erforderliche Maßnahmen zu koordinieren,
- d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber der Stadt Bocholt, dem KSB Borken, dem LSB NW, dem Kreis Borken und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwickeln und Umsetzen von geeigneten sportlich, bildenden und kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSV Bocholt e. V. insbesondere die folgenden Kernthemen:

- Sportpolitik und politische Interessenvertretung
- Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt Bocholt
- Sportentwicklungsplanung
- Mittler zwischen selbstorganisiertem Sport und Vereinssport
- Breitensport, Gesundheit, Demographie
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- Sporträume – als Berater der Kommune und Vereine -
- Kultur

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch die nachstehenden Kernaufgaben zu erfüllen: und erstrecken sich auf die Belange des Sports in einer modernen Gesellschaft unter Beachtung des Gemeinwohlbezugs und der Zielgruppenorientierung im Bocholter Sport:

- Politischer Lobbyismus, Interessenvertretung, Meinungsführerschaft
- Innovation/Vordenken,
- Umsetzung und Weiterentwicklung des „Sportpolitischen Handlungsprogramms“
- Planung und Evaluation im Bocholter Sport
- Gewährleistung des Dialogischen Verfahrens in der Sportentwicklung und –Förderung
- Mitarbeiterentwicklung und –schulung in den Vereinen,
- Übernahme und Sicherstellung zentraler Aufgaben, die alle ihm angeschlossenen Vereine betreffen
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtes
- Beratung, Information, Kommunikation, Dienstleistungen für die Vereine
- Netzwerkaufbau und –pflege, Kooperation, Koordinierung
- Ansprechpartner/Mittler zwischen organisiertem und selbstorganisiertem Sport
- Schaffung von Chancengleichheit,
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,

Stadt-Sport-Verband Bocholt

- Sport und Bewegung in Kindergarten / Schule mit den Möglichkeiten des Vereins-sports zu unterstützen,
- Integration durch Völkerverständigung,
- mit den Möglichkeiten des Sports den Sport im Alter, das Gesundheitswesen und das Wohlfahrtswesen zu fördern,
- Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt Bocholt sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport,
- Förderung der Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen,
- Gesundheit, Soziales und Versicherungsschutz,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen,
- Internationale Sportbeziehungen,

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des SSV Bocholt e. V. sind die Satzungen und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten SSV Bocholt e. V.
- (2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendausschuss beschlossen.
- (3) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Satzung und die Ordnungen müssen in Einklang zu den Satzungen und Ordnungen des LSB NW und des KSB Borken e. V. stehen und sind verbindlich für den gesamten SSV Bocholt e. V.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SSV Bocholt e. V. ist möglich als
 - a) ordentliches Mitglied für alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NRW e. V. des LSB NW (§6 Abs. 3 der LSB-Satzung) angehören,
 - b) Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung als Verein, der einer Mitgliedsorganisation des LSB NW (§ 6 Abs. 4 der LSB-Satzung) angehört.

§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung ,
 - b) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e. V. ,
 - c) der Besitz einer Mitgliedsnummer des LandesSportBundes NRW e. V. ,
 - d) der Sitz des aufzunehmenden Vereins in der Stadt Bocholt,
 - e) die weit aus größte Anzahl der Vereinsmitglieder muss seinen Wohnsitz in Bocholt haben und
 - f) der Verein muss nachweislich Jugendarbeit betreiben.

Stadt-Sport-Verband Bocholt

- (2) Mitgliedsvereine des Stadt-Sport-Verbandes Bocholt sollten Mitglied im KreisSportBund Borken sein und damit den Kontext des Aufbaus der Sportselbstverwaltung sicherstellen.

§ 9 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach §§ 8 und 9 der Satzung entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass der Antragsteller den Nachweis für die Beitrittsvoraussetzungen konkretisiert und einen Sportbetrieb gemäß der Voraussetzungen der Förderrichtlinien des Landes, der Kommune und des SSV nachweist. Vorhandene Strukturen sind vor dem Hintergrund der Sportentwicklung und –Förderung zu beachten und ggf. zu schützen. Dabei kann der Vorstand in Zweifelsfällen eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag bis zu einem Jahr nach der Antragstellung zurückstellen.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Austritt, Ausschluss, und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder erlischt bei den ordentlichen Mitgliedern durch den Wegfall einer der unter § 8 Abs. 1 Ziffer a) bis f) genannten Voraussetzungen. Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Auflösung oder durch Ausschluss des Vereines.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den SSV Bocholt e. V. erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) im Falle des Wegfalls einer der unter § 8 Abs. 1 a) – g) geforderten Voraussetzungen mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzung(en) entfallen ist (sind).
 - b) Im Falle des Austritts mit dem Ende des Monats, in dem der Austritt zugestellt wurde.
 - c) Im Falle der Auflösung bzw. des Ausschlusses mit dem Tage der amtlich bestätigten Auflösung bzw. mit dem Tage des Ausschlusses des Vereins durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beitragspflicht besteht in allen unter § 11 Abs. 3 a) – c) aufgeführten Fällen bis zum Ende des Kalenderjahres fort, in dem die Mitgliedschaft endete.

§ 11 Rechte und Pflichten

- (1) Mit Beginn der Mitgliedschaft im SSV Bocholt e. V. erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des SSV Bocholt e. V. an und verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des SSV Bocholt e. V. zu befolgen und zu beachten.

Stadt-Sport-Verband Bocholt

- (3) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 12 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Voraussetzungen für Ehrungen verdienter Personen der Mitgliedsvereine und kommunaler Persönlichkeiten, die sich um den Bocholter Sport verdient gemacht haben, werden in der Ehrenordnung des Stadt-Sport-Verbandes Bocholt geregelt.

§ 13 Organe

Die Organe des SSV Bocholt sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV Bocholt. Ihr obliegt die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen SSV-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SSV Bocholt e. V. übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Grundausrichtung der sportpolitischen Richtlinien des SSV Bocholt,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. besonderer Beauftragter und besonderer Arbeitskreise und Gremien,
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Entlastung des Vorstandes durch Abnahme des Jahresabschlusses
 - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
 - g) die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung
 - h) die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer mit der Amtsdauer bis zum Ende der aktuellen Amtsperiode,
 - i) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse zu besonderen Aufgabenstellungen und/oder für bestimmte Zwecke auf Dauer oder auf Zeit berufen und abberufen.
 - j) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder von besonderen Arbeitskreisen und Gremien,
 - k) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen
 - l) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben
 - m) die Beschlussfassung über Anträge,

Stadt-Sport-Verband Bocholt

- n) auf entsprechenden Antrag die Entscheidung über Aufnahmeanträge von Vereinen, die durch den Vorstand abschlägig beschieden wurden und
 - o) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereines
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
- a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung oder in Textform der nach Nr. 3 teilnehmenden Mitglieder einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 14 Tage vor dem Tagungsbeginn beim Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem Geschäftsbüro eingereicht sein.
- (7) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Nr. 4, 5 und 6 ist der Tag des Zuganges maßgebend.
- (8) Antragsberechtigt sind
- a) die Mitglieder nach §§ 8 und 9 der Satzung
 - b) der Vorstand
- (9) Zu Wahlvorschlägen sind die Mitglieder des Vorstandes und jede / jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (10) Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme.
- a) Alle ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus
 - Bei über 250 Vereinsmitgliedern eine weitere Stimme,
 - bei über 500 Vereinsmitgliedern zwei weitere Stimmen;
 - bei über 1000 Vereinsmitgliedern drei weitere Stimmen,
 - bei über 2000 Vereinsmitgliedern vier weitere Stimmen,
 - bei über 5000 Vereinsmitgliedern fünf weitere Stimmen

Stadt-Sport-Verband Bocholt

- Das Stimmrecht kann von einem / einer Delegierten einheitlich ausgeübt werden.
- b) die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem / der Protokollführer(in) unterzeichnet. Als Schriftführer kann der Vorsitzende des Vorstandes eine(n) Mitarbeiter(in) des Geschäftsbüros bestimmen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der / die Vorsitzende kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der / die Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- a) der Vorstand mehrheitlich oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 15 mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV Bocholt im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand in den Personen
des / der Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem / der Geschäftsführer(in)
 - b) 4 Vorstandsmitgliedern als Beisitzer

Stadt-Sport-Verband Bocholt

- (3) Ein Mitglied Vorstandes nimmt die Vertretung und Aufgaben der Sportjugend innerhalb des Vorstandes wahr.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren. Der Vorstand kann Fachwarte / Fachwartinnen sowie Ausschüssen zu besonderen Aufgabenstellungen und/oder für bestimmte Zwecke auf Dauer oder auf Zeit berufen und abberufen. Die vom Vorstand berufenen Fachwarte / Fachwartinnen und Mitglieder von Ausschüssen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (5) Der Vorstand des SSV ist berechtigt, die Aufgaben der Kassenführung und der Protokollführung der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlungen an Mitarbeiter des Geschäftsbüros des SSV zu delegieren. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung und Überwachung dieser Aufgaben ist der geschäftsführende Vorstand.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Zur rechtlichen Vertretung des SSV Bocholt genügt das Zusammenwirken von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Vorstand wird je zur Hälfte in jedem zweiten Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in der ersten Wahlperiode in der Positionsfolge:
- a) des / der Vorsitzende(n)
 - b) des / der Geschäftsführer(in),
 - c) von zwei Vorstandsmitgliedern als Beisitzer,
- Zum anderen in der zweiten Wahlperiode in der Positionsfolge:
- d) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) von zwei Vorstandsmitgliedern als Beisitzer,

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorgabe und Vertretung der sportpolitischen Zielsetzung des SSV Bocholt,
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte auf der Basis Kernaufgaben und Kernthemen;
- Aufstellung des Jahresabschlusses und Budgetplanung des laufenden Rechnungsjahres,
- Controlling und Aufsicht über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes, Berufung und Ernennung von Ausschüssen und Beauftragten,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Neumitgliedern,
- Beschlussfassung über das Ende der Mitgliedschaft bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen,
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Planung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des Sports und der Kultur in der Stadt Bocholt,
- Sicherstellung des Gemeinwohlbezugs und der Zielgruppenorientierung der Bocholter Sportvereine,
- Kooperationen mit Organisationen und Einrichtungen,
- Unterstützung der Mitgliedsvereine,

Stadt-Sport-Verband Bocholt

- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Übernahme und Sicherstellung von Gemeinschaftsaufgaben der dem SSV angeschlossenen Vereine

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus den unter § 17 Abs. 2a aufgeführten Personen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des SSV Bocholt e. V. soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind oder die Satzung andere Regelungen vorsieht. Ihm obliegt insbesondere die Erfüllung von Zweck und Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 19 Sportjugend

- (1) Die in den Mitgliedsvereinen gewählten Jugendvertreter der Vereine können die Vertretung der Sportjugend im SSV Bocholt bilden. Die Sportjugend des SSV Bocholt führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des SSV Bocholt selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.
- (2) Die Vertretung der Sportjugend wählt in der Jugendversammlung einen Vorsitzenden und die Delegierten, die die Sportjugend in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (3) Die Interessen und Aufgaben der Sportjugend werden durch ein Vorstandsmitglied des SSV Bocholt wahrgenommen und sichergestellt. Besteht eine Vertretung der Sportjugend im SSV Bocholt nimmt der Vorsitzende der Sportjugend an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 20 Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Rechnungsergebnis ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des SSV Bocholt werden nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben.
- (3) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung werden bei Bedarf in einer Geschäftsordnung des SSV Bocholt geregelt.
- (4) Kosten, die den Delegierten der Mitglieder an der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen entstehen, werden von den entsendenden Vereinen getragen.

§ 21 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jeder Kassenprüfer bleibt zwei Jahre im Amt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer/eine Prüferin ausscheidet.

§ 22 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/Versammlungsteilnehmerinnen verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen zu einem Ausschluss gem. § 11 bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Stadt-Sport-Verbandes Bocholt e. V. einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem Stadt-Sport-Verband Bocholt Bocholt e. V. angehört. Ein zur Wahl Vorgeschlagener/eine zur Wahl Vorgeschlagene hat der Versammlung vor der Wahl seine/ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der/die Vorgeschlagene als Bewerber/Bewerberin.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach § 24 (1) erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (6) Steht für ein Amt nur ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer / Versammlungsteilnehmerinnen mit insgesamt mindestens 40 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.
- (7) Die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 23 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im SSV Bocholt e.V. haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

§ 24 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft
 - b. das Recht auf Berichtigung
 - c. das Recht auf Löschung
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - f. das Widerspruchsrecht
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SSV Bocholt kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung eingehen muss. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsnachfolger, bei dem es sich um eine gemeinnützige Körperschaft handeln muss. Sollte kein Rechtsnachfolger entstehen, fällt das Vermögen an die Stadt Bocholt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25.04.2024 in Bocholt beschlossen. Sie tritt am Tage des Beschlusses in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 28.04.2022 außer Kraft.

